

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mühlteiche“ in der Gemarkung Kaltenbrunn, Markt Mitwitz, Landkreis Kronach**

Vom 17.12.1990 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 219),  
geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Land-  
ratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45  
Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –  
(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135),  
erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der  
Regierung von Oberfranken vom 20.11.1990, Nr. 820 - 8632 f, genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

Die in der Gemarkung Kaltenbrunn ca. 1,8 km nordöstlich von Mitwitz gelegene Teichkette  
wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Mühlteiche“ als Landschafts-  
bestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### **§ 2**

##### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 9,5 ha. <sup>2</sup>Er besteht aus  
den Grundstücken FINrn. 359, 360, 361 und 362 sowie aus Teilflächen der Grundstücke  
FINrn. 326/2, 364, 411, 412, 414, 419, 423 und 423/2 der Gemarkung Kaltenbrunn.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab  
1 : 5 000, festgelegt. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. eine naturnahe Teichkette mit ihren Schwimmpflanzen- und Verlandungsbereichen mög-  
lichst ungestört zu erhalten,
2. die dort vorkommenden seltenen Pflanzengesellschaften zu sichern,
3. die Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutz-  
behörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu ver-  
ändern. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
7. das Wasser oder das Gelände zu verunreinigen;
8. Feuer anzumachen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
10. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. außerhalb befestigter Wege zu reiten;
2. die Feuchtbereiche zu betreten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
2. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, wobei Entlandungen der Teiche nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb der Waldbestände in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde;
5. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. Maßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 nicht entgegenstehen.

## **§ 6 Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls diese Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
  2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
  3. das Nachstellen, das Fangen, das Aufnehmen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme, die Zerstörung oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
  4. die Verfälschung der Pflanzen- und Tierwelt,
  5. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt,
  6. die Errichtung baulicher Anlagen,
  7. die Wasser- oder Geländeverunreinigung,
  8. das Feuermachen,
  9. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
  10. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Reiten,
  2. das Betreten der Feuchtbereiche
- zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.\*

---

\* In Kraft getreten am 21.12.1990